



POSTANSCHRIFT Bundesministerium für Bildung und Forschung, 53170 Bonn

An die
Obersten Landesbehörden
für Ausbildungsförderung

Landesämter für
Ausbildungsförderung

per E-Mail

Nachrichtlich

Bundesverwaltungsamt – Referat IV 1 –

Datenzentrale Baden-Württemberg

Bundesrechnungshof – Außenstelle Potsdam –
Referat IX 5

Prüfungsamt des Bundes München

KfW-Bankengruppe – Niederlassung Bonn –

HAUSANSCHRIFT Heinemannstraße 2, 53175 Bonn

POSTANSCHRIFT 53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99 57-2203

FAX +49 (0)228 99 57-82203

BEARBEITET VON Viola-Antoinette Jordan

E-MAIL Viola-Antoinette.Jordan@bmbf.bund.de

HOMEPAGE www.bmbf.de

DATUM Bonn, 15.10.2010

GZ 414 – 42501 – ÄndG/239
(Bitte stets angeben)

BETREFF **Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG);**

hier: Änderungen durch das Dreiundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (23. BAföGÄndG)

ANLAGEN

1. Einführungs Rundschreiben
2. Liste der Auslandszuschläge
3. BAföG-Flyer

Nachdem der Bundesrat heute dem Dreiundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (23. BAföGÄndG) zugestimmt hat, übersende ich einführende Hinweise für die Unterrichtung Ihres nachgeordneten Bereichs.

Der bisherige Internetauftritt www.das-neue-bafoeg.de wird heute mit ersten Hinweisen zu den Neuerungen freigeschaltet und kann einfach über www.bafög.de erreicht werden. Eine umfassende Aktualisierung erfolgt in den nächsten Tagen.

Darüber hinaus kann der ebenfalls beigefügte neue BAföG-Flyer ab heute beim Bundesministerium für Bildung und Forschung per Post, Telefon, FAX oder E-Mail bestellt werden: Bundesministerium für Bildung und Forschung, Postfach 30 02 35, 53182 Bonn, Tel.: 01805 - 262 302, Fax: 01805 - 262 303 (Festnetzpreis 14 ct/min, höchstens 42 ct/min aus Mobilfunknetzen), E-Mail: books@bmbf.bund.de, Internet: <http://www.bmbf.de>.

Im Auftrag


Antoinette Jordan

Einführende Hinweise zum Dreiundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (23. BAföGÄndG)

Inhaltsverzeichnis		Seite
1.	Inkrafttreten des 23. BAföGÄndG	[A. Jordan] 1
2.	Überblick über die Änderungen	[A. Jordan] 1
2.1	Eingetragene Lebenspartnerschaften	2
2.2	Auslandsförderung	2
2.3	Altersgrenze	3
2.4	Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge	4
2.5	Krankenversicherungszuschlag	4
2.6	Förderungshöchstdauer	4
2.7	Förderungsart nach erstmaligem Fachrichtungswechsel	5
2.8	Teilerlass des BAföG-Staatsdarlehens	5
2.9	Rückzahlung des BAföG-Bankdarlehens	5
2.10	Einkommensbe- und -anrechnung	5
2.11	Vermögensfreistellung	7
2.12	Leistungsnachweis	7
3.	Die Änderungen im Einzelnen	8
3.1.	Eingetragene Lebenspartnerschaften	[A. Jordan] 8
3.1.1	Definition	8
3.1.2	Berücksichtigung bei laufenden BWZ	9
3.1.3	Rückwirkende Schlechterstellung	9
3.1.4	Wichtige Anwendungsbereiche	9
3.2	Auslandsförderung	[I. Dorschner-Wittlich] 12
3.2.1	Sprachnachweis	12
3.2.2	Ausweitung der Schülerförderung im Ausland	12
3.2.2.1	Schüler/innen der gymnasialen Oberstufe	12
3.2.2.2	Schüler/innen mindestens zweijähriger Fachoberschulen	12
3.2.2.3	Schüler/innen mindestens zweijähriger Fachschulen	13
3.2.3	Reisekostenzuschlag für Schüler/innen	13
3.2.4	BAföG-AuslandszuschlagsV [Anlage Liste Auslandszuschläge]	[M. Schweidler] 14
3.2.5	Im Ausland erworbene Abschlüsse	16

3.3	Altersgrenze	[I. Dorschner-Wittlich]	16
3.3.1	Altersgrenze bei Masterstudiengängen u.a.		16
3.3.2	Altersgrenze bei rechtlich erforderlichen Ergänzungsausbildungen u.a.		17
3.3.3	Altersgrenze für Auszubildende mit Kindern		17
3.4	Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge	[A. Jordan]	19
3.4.1	Überblick über die Erhöhung der Bedarfssätze		19
3.4.2	Überblick über die Erhöhung der Freibeträge		21
3.4.3	Pauschalierung des Wohnkostenanteils		21
3.4.4	Wegfall des § 12 Absatz 2 Satz 2 BAföG		22
3.5	Krankenversicherungszuschlag	[A. Jordan]	22
3.6	Förderungshöchstdauer	[S. Ritz]	23
3.7	Förderungsart nach erstmaligem Fachrichtungswechsel	[I. Dorschner-Wittlich]	23
3.8	Teilerlass des BAföG-Staatsdarlehens	[S. Ritz]	24
3.8.1	Folgeregelung zur Aufhebung der Kinderteilerlassregelung		24
3.8.2	Auslaufen der Regelungen zum leistungsabhängigen Teilerlass		24
3.9	Rückzahlung des BAföG-Bankdarlehens	[S. Ritz]	25
3.9.1	Beginn der Rückzahlungsfrist		25
3.9.2	Garantieanspruch der KfW bei Hilfe zum Lebensunterhalt		25
3.10	Einkommensbe- und -anrechnung	[W. Cremerius]	26
3.10.1	Eingetragene Lebenspartner		26
3.10.2	Leistungen nach den Regelungen der Länder über die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses		26
3.10.3	Nicht einkommensteuerpflichtige begabungs- und leistungsabhängige Stipendien		26
3.10.4	Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer		29
3.10.5	Abzugsmöglichkeit für staatlich geförderte Altersvorsorgebeiträge		29
3.10.6	Berücksichtigung von Leibrenten als Einkommen		31
3.10.7	Anpassung der Sozialpauschalen		31
3.11	Vermögensfreistellung	[W. Cremerius]	32
3.11.1	Eingetragene Lebenspartner		32
3.11.2	Freistellung von Altersvorsorgevermögen		32
3.12	Leistungsnachweis	[I. Dorschner-Wittlich]	35

Einführende Hinweise zum Dreiundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (23. BAföGÄndG)

1. Inkrafttreten des 23. BAföGÄndG

[A. Jordan]

Das 23. BAföGÄndG tritt am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Für Bewilligungszeiträume, die zu diesem Zeitpunkt bereits begonnen haben, führen die Maßgaben im neugefassten § 66a Absatz 2 BAföG dazu, dass die dort genannten Regelungen rückwirkend zum 1. Oktober 2010 gelten. Dies gilt ohne Einschränkung, sodass auch Schüler/innen und Fachhochschüler/innen, deren Bewilligungszeiträume am 1. August oder 1. September 2010 begonnen haben, erst ab 1. Oktober 2010 von den betreffenden Regelungen profitieren.

Auszubildende, die durch das 23. BAföGÄndG erst förderungsberechtigt werden, werden nicht rückwirkend förderungsberechtigt, sondern erst ab dem Tag nach der Verkündung.

Die genauen Inkrafttretenszeitpunkte sind bei der Darstellung der Änderungen im Einzelnen jeweils unter der Überschrift vermerkt. Ist vermerkt, dass die Regelung jetzt in Kraft tritt, so ist damit der Tag nach der Verkündung des 23. BAföGÄndG im Bundesgesetzblatt gemeint.

2. Überblick über die Änderungen

[A. Jordan]

Das Gesetz sieht im Wesentlichen folgende Änderungen vor:

2.1 **Eingetragene Lebenspartnerschaften**

Alle für Ehegatten geltenden Vorschriften des BAföG gelten künftig auch für Partner einer eingetragenen (gleichgeschlechtlichen) Lebenspartnerschaft. Ehegatten und eingetragene Lebenspartner werden auch im Falle des Getrenntlebens oder der Scheidung bzw. Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft gleich behandelt.

2.2 **Auslandsförderung** (§§ 5, 7, 12, 49 BAföG, BAföG-AuslandszuschlagsV)

- Auf den Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse wird künftig bei allen Auslandsaufenthalten verzichtet.
- Darüber hinaus erfolgen im Bereich der Schülerförderung folgende Änderungen:
 - Auslandsaufenthalte von Schüler/innen der gymnasialen Oberstufe sind künftig auch förderungsfähig, wenn von vornherein feststeht, dass keine Anrechnung auf die Inlandsausbildung erfolgt.
 - Auslandsaufenthalte von Schüler/innen mindestens zweijähriger Fachoberschulen werden in die Förderung einbezogen. Die Förderung erfolgt unter denselben Voraussetzungen wie bei Schüler/innen der gymnasialen Oberstufe.
 - Neu ist auch die Förderungsmöglichkeit von Auslandsaufenthalten von Schüler/innen mindestens zweijähriger Fachschulen. Sie sind künftig unter denselben Voraussetzungen förderungsfähig wie Auslandsaufenthalte von Schüler/innen der Berufsfachschulklassen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 BAföG.

- Der Reisekostenzuschlag für Schüler/innen wird künftig grundsätzlich auf die Hinreise zum Ausbildungsort und eine Rückreise begrenzt.
- Die Höhe der monatlichen Auslandszuschläge für Studierende außerhalb der EU und der Schweiz wird künftig nicht mehr unmittelbar in § 2 BAföG-AuslandszuschlagsV beziffert. Das BMBF stellt den Ländern hierzu Listen zur Verfügung, aus denen die jeweils maßgeblichen Auslandszuschläge betragsmäßig abgelesen werden können.
- Die Sonderregelung des § 7 Absatz 1 Satz 3 BAföG, nach der im Ausland während eines befristeten Ausbildungsaufenthalts erworbene berufsqualifizierende Abschlüsse für die weitere Förderung unschädlich sind, wird auf kooperative Studiengänge ausgedehnt.

2.3 Altersgrenze (§10 BAföG)

- Die allgemeine Altersgrenze von 30 Jahren wird für die Ausbildungsförderung bei Master- und anderen Studiengängen nach § 7 Absatz 1a BAföG auf 35 Jahre angehoben.
- Die allgemeine Altersgrenze von 30 bzw. 35 Jahren gilt nicht (mehr) für Auszubildende, die eine weitere Ausbildung nach § 7 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 BAföG unverzüglich nach Erreichen der Zugangsvoraussetzungen aufnehmen. Die Förderung dieser Ausbildungen erfolgt weiterhin in Form von BAföG-Bankdarlehen.
- Die Ausnahme von der Altersgrenze von 30 bzw. 35 Jahren für Auszubildende mit Kindern wird modifiziert. Bei Auszubildenden, die bei Vollendung des 30. bzw. 35. Lebensjahres und danach eigene Kinder unter 10 Jahren ohne Unterbrechung erziehen und höchstens 30 Wochenstunden im Monatsdurchschnitt erwerbstätig sind, verschiebt sich die Altersgrenze bis zu dem

Zeitpunkt, in dem die Kinder das 10. Lebensjahr vollenden oder nicht mehr durchgängig von den Auszubildenden erzogen werden oder die Auszubildenden ihre Erwerbstätigkeit auf über 30 Wochenstunden erhöhen. Eine jeweils höhere Erwerbstätigkeit ist nur bei Alleinerziehenden unschädlich, die dadurch Leistungen der Grundsicherung vermeiden wollen.

2.4 Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge

- Die Bedarfssätze werden um 2 % angehoben, die Freibeträge um 3 %.
- Der Mietkostenanteil für auswärtig Wohnende wird komplett pauschaliert.
- Förderungsberechtigten Schülerinnen/Schülern steht bei auswärtiger Unterbringung künftig immer ohne weitere Voraussetzung der Bedarfssatz für auswärtige Unterbringung zu. Soweit die Notwendigkeit der auswärtigen Unterbringung nach § 2 Absatz 1a BAföG aber Voraussetzung für die Förderungsberechtigung als solche ist, bleibt dies unberührt.

2.5 Krankenversicherungszuschlag (§ 13a BAföG)

Die Bezugnahme auf § 257 Absatz 2b SGB V für private Krankenversicherungsunternehmen entfällt, da diese Vorschrift nicht mehr existiert.

2.6 Förderungshöchstdauer (§ 15a BAföG)

Die Förderungshöchstdauer entspricht künftig ausschließlich der Regelstudienzeit oder einer vergleichbaren Festsetzung. Die im Vollzug nicht mehr relevanten Aufgangtatbestände entfallen.

2.7 Förderungsart nach erstmaligem Fachrichtungswechsel (§ 17 BAföG)

Ein erstmaliger Fachrichtungswechsel oder Ausbildungsabbruch aus wichtigem Grund hat künftig keine Auswirkungen mehr auf die Förderungsart für den neuen Studiengang. Bei mehrmaligem Fachrichtungswechsel bleibt der erstmalige Fachrichtungswechsel aus wichtigem Grund für die Berechnung der Dauer der Normalförderung ebenfalls unberücksichtigt.

2.8 Teilerlass des BAföG-Staatsdarlehens (§ 18b BAföG)

Die Teilerlasse nach § 18b BAföG für die Prüfungsbesten und für diejenigen, die vor Ablauf der Förderungshöchstdauer ihr Studium beenden, werden abgeschafft. Sie gelten nur noch für Auszubildende, die die Abschlussprüfung bis zum 31. Dezember 2012 bestanden oder die Ausbildung bis zu diesem Zeitpunkt beendet haben.

2.9 Rückzahlung des BAföG-Bankdarlehens (§ 18c BAföG)

- Um eine Vielzahl von Stundungsentscheidungen zu vermeiden, beginnt die Rückzahlungspflicht für das BAföG-Bankdarlehen ein Jahr später als bisher.
- Der Garantieanspruch der KfW für den Fall, dass der Darlehensnehmer Hilfe zum Lebensunterhalt erhält, entsteht künftig erst nach einem Jahr Bezugsdauer.

2.10 Einkommensbe- und -anrechnung (§§ 2, 11, 21 ff. BAföG)

- Eingetragene Lebenspartner werden bei der Einkommensbe- und -anrechnung künftig genauso berücksichtigt wie Ehegatten.

- Beim Bezug von Stipendien etc. ergeben sich folgende Änderungen:
 - Leistungen nach den Regelungen der Länder über die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses führen nicht mehr zu einem Ausschluss von der Förderung nach dem BAföG. Die entsprechende Passage wurde aus § 2 Absatz 6 Nummer 2 BAföG gestrichen. Die Leistungen sind stattdessen aber künftig bei der Einkommensanrechnung zu berücksichtigen.
 - Nicht einkommensteuerpflichtige begabungs- und leistungsabhängige Stipendien bleiben bis zu einem Gesamtbetrag, der einem Monatsdurchschnitt von 300 Euro entspricht, anrechnungsfrei. Im Übrigen gelten sie nach § 21 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BAföG als Einkommen, falls ihre besondere Zweckbestimmung einer Anrechnung auf den Bedarf nicht entgegensteht. Die Anrechnung des als Einkommen geltenden Teils der Stipendien erfolgt grundsätzlich unter Berücksichtigung der Einkommensfreibeträge. Nur wenn der Auszubildende selbst Stipendiat ist und das Stipendium ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln stammt, ist der als Einkommen geltende Teil des Stipendiums nach § 23 Absatz 4 Nummer 2 BAföG voll auf den Bedarf anzurechnen.
- Bei den Abzügen von der Summe der positiven Einkünfte nach § 21 Absatz 1 Satz 3 BAföG ist künftig Folgendes zu beachten:
 - Der Abzug der tatsächlich zu leistenden Gewerbesteuer ist jetzt ausdrücklich in Nummer 3 vorgesehen. Er beschränkt sich wie nach bisheriger Vollzugsvorgabe auf Einkommen ab dem Jahr 2008, da die Gewerbesteuer zuvor bereits die positiven Einkünfte minderte.
 - Neu ist die als Nummer 5 aufgenommene Abzugsmöglichkeit der geförderten Altersvorsorgebeiträge nach § 82 EStG (Beiträge zu „Riester-

Renten“). Leisten Einkommensbezieher entsprechende Beiträge, erfolgt ein Abzug in Höhe der Mindesteigenbeiträge.

- Die Sozialpauschalen für die Abzüge nach Nummer 4 werden den aktuellen Beitragssätzen angepasst.

2.11 Vermögensfreistellung (§ 29 BAföG)

- Für den eingetragenen Lebenspartner des Auszubildenden wird derselbe Freibetrag gewährt wie für einen Ehegatten.
- Da geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 EStG (Beiträge zu „Riester-Renten“) künftig bei der Ermittlung des anrechenbaren Einkommens abzusetzen sind, bleibt nunmehr auch Altersvorsorgevermögen, das aus entsprechenden Verträgen stammt, zur Vermeidung unbilliger Härten in gewissem Umfang anrechnungsfrei.

2.12 Leistungsnachweis (§ 47, 48 BAföG)

Der Leistungsnachweis nach § 48 BAföG kann künftig auch durch den Nachweis der individuell erreichten Zahl von ECTS-Leistungspunkten erbracht werden, wenn diese zumindest der entspricht, die für den jeweiligen Studiengang und Zeitpunkt von dem zuständigen hauptamtlichen Mitglied des Lehrkörpers als üblich festgelegt wurde.

3. Die Änderungen im Einzelnen

3.1 Eingetragene Lebenspartnerschaften

[A. Jordan]

➔ § 2 Abs. 1a; § 8 Abs. 1, 2, 4; § 47 Abs. 4, 5; § 47a; § 50 Abs. 2; § 55 Abs. 2 BAföG

➔ Inkrafttreten: jetzt

Auszubildende, die durch die das 23. BAföGÄndG erst förderungsberechtigt werden, werden nicht rückwirkend förderungsberechtigt, sondern erst ab dem Tag nach der Verkündung!

➔ § 11 Abs. 2, 4; § 21 Abs. 1*, 3; § 23 Abs. 1, 2, 4; § 24 Abs. 1*; § 25 Abs. 1, 3, 4, 5; § 29 Abs. 1; § 36 Abs. 1; § 45 Abs. 1; § 66a Abs. 2 BAföG

➔ Inkrafttreten: 1. jetzt für alle neu beginnenden BWZ
2. rückwirkend ab 1. Oktober 2010 für alle anderen BWZ

Auszubildende, die durch die das 23. BAföGÄndG erst förderungsberechtigt werden, werden nicht rückwirkend förderungsberechtigt, sondern erst ab dem Tag nach der Verkündung!

*§ 21 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 BAföG sind in § 66a Abs. 2 BAföG nicht aufgeführt, da der Gesetzgeber davon ausging, dass das Gesetz vor dem 1. Oktober 2010 verkündet wird. Der Gesetzesbegründung ist aber eindeutig zu entnehmen, dass eine Anwendung dieser Vorschriften auch bei der nun rückwirkenden Einkommensbe- und -anrechnung gewollt ist.

➔ § 18a Abs. 1 BAföG; Artikel 8 Abs. 2 des 23. BAföGÄndG

➔ Inkrafttreten: 1. Oktober 2010

3.1.1 Definition

Alle für Ehegatten geltenden Vorschriften des BAföG gelten künftig auch für Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, d.h. gleichgeschlechtliche Partner, die gemäß § 1 LPartG gegenüber dem Standesbeamten erklärt haben, miteinander eine Partnerschaft auf Lebenszeit führen zu wollen. Ehegatten und eingetragene Lebenspartner werden auch im Falle des Getrenntlebens oder der Scheidung bzw. Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft gleich behandelt.

Eine Ausweitung auf andere Lebenspartner- oder Lebensgemeinschaften findet nicht statt.

3.1.2 Berücksichtigung bei laufenden BWZ

Bei BWZ, die vor Inkrafttreten des 23. BAföGÄndG begonnen haben, sind die Ämter nicht verpflichtet, alle BAföG-Empfänger anzuschreiben, um zu erfragen, ob sie oder ihre Eltern evtl. in einer eingetragener Lebenspartnerschaft leben. Dies kann auch unter nach § 53 BAföG grundsätzlich erforderlicher Berücksichtigung „von Amts wegen“ als unverhältnismäßige Verwaltungerschwernis nicht verlangt werden. Es genügt, erst nach Bekanntwerden der Betroffenheit im konkreten Förderungsfall - ggf. rückwirkend - tätig zu werden.

3.1.3 Rückwirkende Schlechterstellung

Die Berücksichtigung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft kann zu einem geringeren Förderungsbetrag führen. Der Gesetzgeber hat bewusst darauf verzichtet, rückwirkende Verschlechterungen auszuschließen, da die Gleichstellung der Lebenspartner keine Besserstellung gegenüber den Ehegatten gebietet.

3.1.4 Wichtige Anwendungsbereiche

Die Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartner mit Ehegatten wirkt sich insbesondere in folgenden Bereichen aus:

➤ Schülerförderung

Die eingetragene Lebenspartnerschaft wird in § 2 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 BAföG als Grund für ein Wohnen außerhalb des Elternhauses anerkannt.

➤ Ausländerförderung

Ausländische eingetragene Lebenspartner sind künftig unter denselben Voraussetzungen förderungsberechtigt wie ausländische Ehegatten; auch im Falle einer dauernden Trennung oder Aufhebung der eingetragenen Lebens-

partnerschaft erfolgt die Förderung unter denselben Voraussetzungen wie bei einer dauernden Trennung oder Scheidung der Ehegatten, vgl. § 8 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 4 BAföG.

➤ **Einkommensbe- und -anrechnung bei der Förderentscheidung**

Eingetragene Lebenspartner werden bei der Einkommensbe- und -anrechnung künftig genauso berücksichtigt wie Ehegatten. Beispiele:

- Das Einkommen des eingetragenen Lebenspartners des Auszubildenden wird wie das Einkommen eines Ehegatten angerechnet, vgl. § 11 Absatz 2 und 4, § 24 Absatz 1, § 25 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2, Absatz 4, Absatz 5 Nummer 2 BAföG; § 2 Nummer 6 BAföG-EinkommensV findet auf den eingetragenen Lebenspartner wie auf den Ehegatten des Auszubildenden keine Anwendung.
- Der Auszubildende erhält bei der Berücksichtigung seines eigenen Einkommens für seinen eingetragenen Lebenspartner denselben Freibetrag wie für einen Ehegatten, vgl. § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 sowie Absatz 2 BAföG.
- Unterhaltsleistungen des dauernd getrennt lebenden oder früheren Lebenspartners nach Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft gelten gemäß § 21 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 BAföG wie Unterhaltsleistungen des dauernd getrenntlebenden oder geschiedenen Ehegatten als Einkommen des Unterhaltsbeziehers. Erhält der Auszubildende entsprechende Unterhaltsleistungen, werden auch diese gemäß § 23 Absatz 4 Nummer 4 BAföG voll auf den Bedarf angerechnet.
- Bei der Anrechnung des Elterneinkommens auf den Bedarf des Auszubildenden wird der Elternfreibetrag gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 1 BAföG gewährt, wenn der eingetragene Lebenspartner des leiblichen Elternteils des Auszubildenden den Auszubildenden gemäß § 9 Absatz 7 LPartG als Kind angenommen hat. Im Übrigen gelten die Regelungen zu Freibeträgen für Einkommen bezüglich der Ehegatten uneingeschränkt auch für Lebenspartner, vgl. § 25 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2, Absatz 5 Nummer 2 BAföG.

➤ **Einkommensabhängige Darlehensrückzahlung**

Für den eingetragenen Lebenspartner des Darlehensnehmers wird derselbe Freibetrag gewährt wie für einen Ehegatten, vgl. § 18a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und Satz 3 BAföG.

➤ **Vermögensanrechnung**

Auch hier erhält der Auszubildende für den eingetragenen Lebenspartner denselben Freibetrag wie für einen Ehegatten, vgl. § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BAföG.

➤ **Vorausleistung**

Das Einkommen des eingetragenen Lebenspartners ist genauso zu berücksichtigen wie das eines Ehegatten, § 36 Absatz 1 BAföG.

➤ **Örtliche Zuständigkeit, Auskunfts- und Ersatzpflichten, Angaben im Bescheid**

Die Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit, über Auskunfts- und Ersatzpflichten wegen falscher Angaben und über die Angaben im Bescheid des Amtes für Ausbildungsförderung zu Einkommen und Freibeträgen gelten gleichermaßen für Ehegatten und eingetragene Lebenspartner, vgl. § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, § 47 Absatz 4 und Absatz 5 Nummer 1 und 2, § 47a Satz 1, § 50 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, 4 und 5 sowie Satz 3 BAföG; bei § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BAföG reicht es aus, dass der Auszubildende verheiratet gewesen oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden gewesen ist.

➤ **Bundesstatistik**

Erhebungsmerkmale sind künftig auch die eingetragene Lebenspartnerschaft eines Auszubildenden, Angaben über seinen Lebenspartner und auch Angaben zu einer zwischen den Eltern eines Auszubildenden bestehenden Lebenspartnerschaft, vgl. § 55 Absatz 2 Nummer 1, 2, 3 und 4 BAföG.

3.2 Auslandsförderung

[A. Jordan für I. Dorschner-Wittlich]

3.2.1 Sprachnachweis

- ➔ § 5 Abs. 2 Satz 1, Abs. 5 Satz 1, § 49 Abs. 3 BAföG
- ➔ Inkrafttreten: jetzt (keine Rückwirkung !)

Auf den Nachweis ausreichender Kenntnisse der Unterrichts- und Landessprache wird zur Verfahrensvereinfachung künftig bei allen Auslandsaufenthalten verzichtet. Das Erfordernis ausreichender Sprachkenntnisse in § 5 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 BAföG wurde gestrichen und § 49 Absatz 3 BAföG aufgehoben.

3.2.2 Ausweitung der Schülerförderung im Ausland

3.2.2.1 Schüler/innen der gymnasialen Oberstufe

- ➔ § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BAföG
- ➔ Inkrafttreten: jetzt (keine Rückwirkung !)

Auslandsaufenthalte von Schüler/innen an Gymnasien und anderen Schulen mit gymnasialer Oberstufe, wie z.B. Gesamt- oder Gemeinschaftsschulen, sind künftig auch förderungsfähig, wenn keine Anrechnung auf die Inlandsausbildung erfolgt. Eine schulrechtlich beim Besuch achtjähriger Gymnasien vorgesehene Wiederholung der Klasse 11 nach einem Auslandsaufenthalt in der Klasse 11 steht folglich einer Förderung des Auslandsaufenthalts nicht mehr entgegen.

Auch Realschulabsolventen können dementsprechend gefördert werden, wenn sie nachweisen, dass sie in eine gymnasiale Oberstufe aufgenommen wurden.

3.2.2.2 Schüler/innen mindestens zweijähriger Fachoberschulen

- ➔ § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Abs. 4 BAföG
- ➔ Inkrafttreten: jetzt (keine Rückwirkung !)

Auslandsaufenthalte von Schüler/innen mindestens zweijähriger Fachoberschulen sind künftig unter denselben Voraussetzungen förderungsfähig wie Auslandsaufenthalte von Schüler/innen der gymnasialen Oberstufe. Das bedeutet,

dass der Auslandsaufenthalt nur gefördert werden kann, wenn er im Rahmen einer Inlandsausbildung erfolgt; eine Anrechenbarkeit auf die Inlandsausbildung ist aber nicht zu fordern.

3.2.2.3 Schüler/innen mindestens zweijähriger Fachschulen

- ➔ § 5 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 BAföG
- ➔ Inkrafttreten: jetzt (keine Rückwirkung !)

Auslandsaufenthalte von Schüler/innen mindestens zweijähriger Fachschulen sind künftig unter denselben Voraussetzungen förderungsfähig wie Auslandsaufenthalte von Schüler/innen der Berufsfachschulklassen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 BAföG. Das gilt unabhängig davon, ob der Besuch der Fachschule eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt oder nicht.

Ob der Besuch der Fachschule eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt oder nicht, bleibt aber für die Höhe des Bedarfssatzes relevant.

Die Förderung des Auslandsaufenthalts kann unter den Voraussetzungen des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3 BAföG erfolgen. Voraussetzung für die Förderung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BAföG ist gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 BAföG, dass der Besuch der im Ausland gelegenen Ausbildungsstätte im Unterrichtsplan vorgeschrieben ist.

3.2.3 Reisekostenzuschlag für Schüler/innen

- ➔ § 12 Abs.4 Satz 1 und 3, § 66a Abs. 2 BAföG
- ➔ Inkrafttreten: jetzt für alle neu beginnenden BWZ

Der Reisekostenzuschlag für Schüler/innen wird künftig grundsätzlich nur noch für die Hinreise zum Ausbildungsort und eine Rückreise geleistet. Der Zuschlag beträgt unverändert jeweils 250 Euro für die Hin- und Rückreise innerhalb Europas, sonst jeweils 500 Euro. In besonderen Härtefällen können die notwendigen Aufwendungen für eine weitere Hin- und Rückreise bedarfserhöhend berücksichtigt werden.

Für bereits laufende BWZ bleibt es bei der bisherigen Rechtslage.

3.2.4 BAföG-AuslandszuschlagsV

[M. Schweidler]

- ➔ § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 2, § 8 BAföG-AuslandszuschlagsV
- ➔ Inkrafttreten: 1. jetzt für alle neu beginnenden BWZ
2. Übergangsregelung für alle anderen BWZ

Die monatlichen Auslandszuschläge für Studierende nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BAföG-AuslandszuschlagsV werden künftig nicht mehr in § 2 BAföG-AuslandszuschlagsV selbst beziffert. Es wird stattdessen an den Prozentsatz angeknüpft, den das Auswärtige Amt zum Kaufkraftausgleich nach § 55 BBesG festsetzt. Bezugsgröße ist der Bedarf nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 2 BAföG.

Für BWZ, die im ersten Halbjahr eines Jahres beginnen, ist der Prozentsatz zum 1. Oktober des Vorjahres maßgebend, für BWZ, die im zweiten Halbjahr eines Jahres beginnen, ist der Prozentsatz zum 1. April desselben Jahres maßgebend. Die sich hieraus ergebenden monatlichen Zuschlagsbeträge müssen von den Auslandsämtern aber nicht selbst ermittelt werden. Das BMBF stellt den Ländern hierzu Listen zur Verfügung. Die Listen zum 1. April 2010 und 1. Oktober 2010 sind diesem Einführungs Rundschreiben als Anlage beigefügt.

Die Auslandszuschläge erhöhen wie bisher den Bedarf, auf den Einkommen und Vermögen nach Maßgabe der §§ 11 ff. BAföG anzurechnen sind.

Beispiele zur Ermittlung der Auslandszuschläge:

Beispiel 1:

Auslandsaufenthalt in Uruguay mit BWZ 1. März bis 31. August 2011.

Der Auslandszuschlag beträgt 60 Euro. Maßgebend ist die Liste KKA 10/2010 für BWZ, die im 1. Halbjahr 2011 beginnen.

Beispiel 2:

Auslandsaufenthalt in Uruguay mit BWZ 1. Juli bis 31. Dezember 2011.

Maßgebend ist die Liste KKA 04/2011 für BWZ, die im 2. Halbjahr 2011 beginnen. Der Auslandszuschlag steht in Höhe des Betrages zu, der dort für Uruguay aufgeführt wird.

Übergangsregelung

Für BWZ, die vor dem Inkrafttreten des 23. BAföGÄndG [Inkrafttreten = Tag nach der Verkündung des 23. BAföGÄndG] begonnen haben, gelten gemäß § 8 BAföG-AuslandszuschlagsV die bislang in § 2 BAföG-AuslandszuschlagsV aufgeführten Auslandszuschlagsbeträge bis zum 30. September 2010 fort. Ab 1. Oktober 2010 sind diese Beträge durch die in der beigefügten Liste KKA 04/2010 genannten Beträge zu ersetzen. Die Änderung hat zeitgleich mit der Änderung der Bedarfssätze zu erfolgen.

Für BWZ, die im zweiten Halbjahr 2010 nach dem Inkrafttreten des 23. BAföG ÄndG beginnen, gelten die in der beigefügten Liste KKA 04/2010 genannten Beträge von Anfang an.

Beispiel 3:

Auslandsaufenthalt in der Republik Südafrika mit BWZ 1. Februar bis 31. Dezember 2010. Der Auslandszuschlag steht für die Zeit vom 1. Februar 2010 bis 30. September 2010 in Höhe von monatlich 60 Euro zu (BAföG-Auslandszuschlagsverordnung in der bisherigen Fassung). Laut BMBF-Liste KKA 04/2010 hat das Auswärtige Amt für Südafrika keinen Kaufkraftausgleich festgesetzt. Ab 1. Oktober 2010 wird kein Auslandszuschlag gewährt.

Beispiel 4:

Auslandsaufenthalt in Südafrika mit BWZ 1. Oktober 2010 bis 31. März 2011. Ein Auslandszuschlag steht entsprechend der BMBF-Liste KKA 04/2010 von Anfang an nicht zu.

Beispiel 5:

Auslandsaufenthalt in Australien mit BWZ 1. November 2010 bis 30. April 2011. Ein Auslandszuschlag steht für die Zeit vom 1. November 2010 bis 30. April 2011 entsprechend der BMBF-Liste KKA 04/2010 in Höhe von monatlich 30 Euro zu.

Anlage: Liste Auslandszuschläge Stand 1. April 2010 - KKA 04/2010 –
und 1. Oktober 2010 – KKA 10/2010.

3.2.5 **Im Ausland erworbene Abschlüsse**

[A. Jordan für I. Dorschner-Wittlich]

- ➔ § 7 Abs. 1 Satz 3 BAföG
- ➔ Inkrafttreten: jetzt

Die Sonderregelung des § 7 Absatz 1 Satz 3 BAföG, nach der im Ausland während eines befristeten Ausbildungsaufenthalts erworbene berufsqualifizierende Abschlüsse für die weitere Förderung unschädlich sind, wird ausgedehnt. Künftig schließt auch der im Rahmen eines kooperativen Studiengangs im Ausland erworbene berufsqualifizierende Abschluss die weitere Förderung bis zum Erwerb auch des deutschen Abschlusses nicht mehr aus.

Auf den Zeitpunkt des ausländischen Abschlusses kommt es nicht an. Die Neuregelung gilt auch für diejenigen, die den ausländischen Abschluss bereits vor Inkrafttreten der Neuregelung erworben haben. Die weitere Förderung bis zum Erwerb auch des deutschen Abschlusses erfolgt aber nur für den Zeitraum nach Inkrafttreten der Neuregelung.

3.3 **Altersgrenze**

[A. Jordan für I. Dorschner-Wittlich]

3.3.1 **Altersgrenze bei Masterstudiengängen u.a.**

- ➔ § 10 Abs. 3 Satz 1 BAföG
- ➔ Inkrafttreten: jetzt (keine Rückwirkung !)

Gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 BAföG liegt die allgemeine Altersgrenze für die Ausbildungsförderung bei Master- und anderen Studiengängen nach § 7 Absatz 1a BAföG künftig bei 35 statt 30 Jahren.

Beispiel:

Eine am 17. Juli 1975 geborene Frau, die ihr Masterstudium im SS 2010 begonnen hat, überschreitet die Altersgrenze nicht mehr. Die Förderung ist jedoch erst vom Tag nach der Verkündung des 23. BAföGÄndG an möglich.

Unter den Voraussetzungen des § 10 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1, 1a oder 3 BAföG in Verbindung mit § 10 Absatz 3 Satz 3 BAföG kann Ausbildungsförderung

auch bei Überschreiten der neuen Altersgrenze geleistet werden. Zu beachten ist dabei jedoch, dass das Masterstudium nach § 10 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1, Satz 3 BAföG unverzüglich nach Erreichen des Bachelor-Abschlusses aufgenommen worden sein muss, um das Überschreiten der allgemeinen Altersgrenze von 35 Jahren zu rechtfertigen.

§ 10 Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 BAföG kann bei Überschreiten der allgemeinen Altersgrenze für Masterstudiengänge nicht herangezogen werden, da bereits mit dem Bachelor eine berufsqualifizierende Ausbildung abgeschlossen wurde.

3.3.2 Altersgrenze bei rechtlich erforderlichen Ergänzungsausbildungen u.a.

- ➔ § 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1b, Satz 3 BAföG
- ➔ Inkrafttreten: jetzt (keine Rückwirkung !)

Durch den neuen § 10 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1b, Satz 3 BAföG gilt die allgemeine Altersgrenze von 30 bzw. 35 Jahren nicht (mehr) für Auszubildende, die eine weitere Ausbildung nach § 7 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 BAföG unverzüglich nach Erreichen der Zugangsvoraussetzungen aufnehmen (Nummer 2: für die Aufnahme des angestrebten Berufs rechtlich erforderliche Ergänzungsausbildungen; Nummer 3: durch vorhergehende Ausbildung eröffnete, in sich selbständige, in derselben Richtung fachlich weiterführende Ausbildungen). Die Förderung erfolgt weiterhin in Form von BAföG-Bankdarlehen.

3.3.3 Altersgrenze für Auszubildende mit Kindern

- ➔ § 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 BAföG
- ➔ Inkrafttreten: jetzt (keine Rückwirkung !)

Die Ausnahme von der Altersgrenze von 30 bzw. 35 Jahren für Auszubildende mit Kindern nach § 10 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 BAföG wird modifiziert. Bei Auszubildenden, die bei Vollendung des 30. bzw. 35. Lebensjahres und danach eigene Kinder unter 10 Jahren ohne Unterbrechung erziehen und höchstens 30 Wochenstunden im Monatsdurchschnitt erwerbstätig sind, verschiebt sich die Altersgrenze bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Kinder das 10. Lebensjahr vollenden

oder nicht mehr durchgängig von den Auszubildenden erzogen werden oder die Auszubildenden ihre Erwerbstätigkeit auf über 30 Wochenstunden erhöhen. Eine zeitlich umfangreichere Erwerbstätigkeit ist jeweils nur bei Alleinerziehenden unschädlich, die dadurch Leistungen der Grundsicherung vermeiden wollen. Es wird vermutet, dass dies die Motivation für die umfangreichere Erwerbstätigkeit ist.

Die neue Altersgrenzenregelung setzt voraus, dass leibliche oder durch Adoption angenommene Kinder erzogen werden. § 25 Absatz 5 BAföG findet keine Anwendung.

Leben Elternteile und Kinder in einem Haushalt, ist grundsätzlich anzunehmen, dass die Erziehung der Kinder (auch) durch die Elternteile erfolgt. Leben die Eltern getrennt und wohnt das Kind abwechselnd bei dem einen und anderen Elternteil, ist eine - förderungsrechtlich genügende - Erziehung durch beide Elternteile anzunehmen, wenn der Wechsel regelmäßig und in vergleichsweise kurzen Abständen erfolgt. Eine Unterbrechung der Erziehung muss hingegen angenommen werden, wenn die Erziehung für einen nicht nur kurzen Zeitraum schwerpunktmäßig auf den anderen Elternteil oder Dritte übertragen wird. So ist eine die Altersgrenze hinausschiebende Erziehung eines Kindes beispielsweise zu verneinen, wenn es grundsätzlich während der Woche bei den Großeltern untergebracht ist, die nicht im selben Haushalt leben.

Die Erziehung des Kindes und die nicht volle Erwerbstätigkeit müssen nicht seit der Geburt des Kindes gegeben sein. Es reicht aus, wenn diese Voraussetzungen bei Vollendung des 30. bzw. 35. Lebensjahres und bis zur Aufnahme der Ausbildung erfüllt sind.

Beispiel:

Eine am 15. August 1970 geborene Frau, die ihre am 1. Mai 2000 geborene Tochter seit dem 14. August 2000 bis zu deren 10. Geburtstag am 1. Mai 2010 ohne Unterbrechung erzogen hat und in dieser Zeit höchstens 30 Wochenstunden im Monatsdurchschnitt erwerbstätig war, überschreitet die Altersgrenze nicht, wenn sie ab WS 2010/11 mit einem Bachelor-Studium beginnt. Die Förderung ist jedoch erst vom Tag nach der Verkündung des 23. BAföGÄndG an möglich.

Alleinerziehende dürfen auch mehr als 30 Wochenstunden erwerbstätig sein, um dadurch Leistungen der Grundsicherung zu vermeiden. Diese Motivation wird regelmäßig vermutet. Die Regelung greift auch ein, wenn trotz der höheren Wochenstundenzahl noch ergänzende Leistungen der Grundsicherung bezogen wurden.

3.4 Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge [A. Jordan]

- ➔ § 12 Abs. 1 bis 3, § 13 Abs. 1 bis 3, § 13a, § 23 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4, § 25 Abs. 1 und 3, § 66a Abs. 2 BAföG
- ➔ Inkrafttreten: 1. jetzt für alle neu beginnenden BWZ
2. Rückwirkend ab 1. Oktober 2010 für alle anderen BWZ
- ➔ § 18a Abs. 1 Sätze 1 und 2 BAföG; Artikel 8 Abs. 2 des 23. BAföGÄndG
- ➔ Inkrafttreten: 1. Oktober 2010

Die Bedarfssätze werden um 2 % angehoben, die Freibeträge um 3 %. Die Änderungen der §§ 12, 13, 13a, 23, 25 BAföG gelten für alle neu beginnenden BWZ und rückwirkend ab 1. Oktober 2010 für alle anderen BWZ. In allen Fällen, in denen der BWZ also bereits vor dem Inkrafttreten des 23. BAföGÄndG begonnen hat, sind für den Zeitraum ab Oktober 2010 Änderungsbescheide zu erlassen.

Das Inkrafttreten der Änderung in § 18a Absatz 1 Sätze 1 und 2 BAföG am 1. Oktober 2010 ergibt sich aus Artikel 8 Absatz 2 des 23. BAföGÄndG.

3.4.1 Überblick über die Erhöhung der Bedarfssätze

	Ausbildungsstättenart	Maßgeblicher Wohnort	gesetzliche Grundlage	bisher geltendes Recht in Euro	Nach 23. ÄndG in Euro gerundet
1.	Berufsfachschulen und Fachschulklassen (ohne abgeschlossene Berufsausbildung)	Zu Hause	§ 12 (1) Nr. 1	212	216
2.	Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Fachoberschulklassen (mit abgeschlossener Berufsausbildung)	Zu Hause	§ 12 (1) Nr. 2	383	391

	Ausbildungsstättenart	Maßgeblicher Wohnort	gesetzliche Grundlage	bisher geltendes Recht in Euro	Nach 23. ÄndG in Euro gerundet
3.	Weiterführende allgemeinbildende Schulen, Berufsfachschulen, Fach- und Fachoberschulklassen (ohne abgeschlossene Berufsausbildung)	Notwendige auswärtige Unterbringung	§ 12 (2) Nr. 1	383	465
4.	Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendreal-schulen, Fachoberschul-klassen (mit abgeschlosse-ner Berufsausbildung)	Auswärtige Unterbringung	§ 12 (2) Nr. 2	459	543
5.	Fachschulklassen (mit abge-schlossener Berufsausbil-dung) Abendgymnasien, Kollegs	Zu Hause			
		Grundbedarf	§ 13 (1) Nr. 1	341	348
		Wohnpauschale	§ 13 (2) Nr. 1	48	49
		Auswärtige Unterbringung			
		Grundbedarf	§ 13 (2) Nr. 1	341	348
		Wohnpauschale	§ 13 (1) Nr. 2	146	224
6.	Höhere Fachschulen, Aka-demien, Hochschulen	Zu Hause			
		Grundbedarf	§ 13 (1) Nr. 2	366	373
		Wohnpauschale	§ 13 (2) Nr. 1	48	49
		Auswärtige Unterbringung			
		Grundbedarf	§ 13 (1) Nr. 2	366	373
		Wohnpauschale	§ 13 (2) Nr. 2	146	224
7.		Krankenver-sicherungszu-schlag	§ 13a	54	62
8.		Pflegeversiche-rungszuschlag	§ 13a	10	11
9.		Wohnzuschlag (nachweis-abhängig)	§ 12 (3) und § 13 (3)	72	-

3.4.2 Überblick über die Erhöhung der Freibeträge

		gesetzliche Grundlage	bisher geltendes Recht in Euro	Nach 23. ÄndG in Euro
Einkommen der Eltern und Ehegatten				
1.	Grundfreibetrag vom Elterneinkommen (wenn verheiratet und nicht dauernd getrennt lebend)	§ 25 (1) Nr. 1	1.555	1.605
2.	Grundfreibetrag für alleinstehende Elternteile und den Ehegatten des Auszubildenden	§ 25 (1) Nr. 2	1.040	1.070
3.	Freibetrag für Ehegatten, der nicht in Eltern-Kind-Beziehung zum Auszubildenden steht	§ 25 (3) Nr. 1	520	535
4.	Freibetrag für Kinder und weitere Unterhaltsberechtigte	§ 25 (3) Nr. 2	470	485
Einkommen des Auszubildenden selbst				
5.	Freibetrag vom Einkommen des Auszubildenden	§ 23 (1) Nr. 1	255	255
6.	Freibetrag für den Ehegatten des Auszubildenden	§ 23 (1) Nr. 2	520	535
7.	Freibetrag für jedes Kind des Auszubildenden	§ 23 (1) Nr. 3	470	485
8.	Freibetrag von der Waisenrente			
	- bei Bedarf nach § 12 (1) 1	§ 23 (4) Nr. 1	165	170
	- bei Bedarf nach den übrigen Regelungen	§ 23 (4) Nr. 1	120	125
Einkommen während der Darlehensrückzahlung				
9.	Freibetrag vom Einkommen des Darlehensnehmers	§ 18a (1) Satz 1	1.040	1.070
10.	Freibetrag für Ehegatten des Darlehensnehmers	§ 18a (1) Satz 2 Nr. 1	520	535
11.	Freibetrag für Kinder des Darlehensnehmers	§ 18a (1) Satz 2 Nr. 2	470	485

3.4.3 Pauschalierung des Wohnkostenanteils

- ➔ § 12 Abs. 3, § 13 Abs. 3, § 66a Abs. 2 BAföG
- ➔ Inkrafttreten: 1. jetzt für alle neu beginnenden BWZ
2. Rückwirkend ab 1. Oktober 2010 für alle anderen BWZ

Der Wohnkostenanteil für auswärtig Wohnende wird komplett pauschaliert. Die bisherigen Zuschläge für höhere Wohnkosten nach § 12 Absatz 3 und § 13 Absatz 3 BAföG entfallen, ebenso die Sonderregelung für Auslandsausbildungen,

bei denen ein Auslandszuschlag nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BAföG-AuslandszuschlagsV gewährt wird.

Die Auszubildenden müssen künftig nur noch nachweisen, dass sie außerhalb des Elternhauses wohnen. Ein Nachweis über die Kosten der auswärtigen Unterbringung ist nicht mehr erforderlich.

3.4.4 Wegfall des § 12 Absatz 2 Satz 2 BAföG

- ➔ § 12 Abs. 2 Satz 2, § 66a Abs. 2 BAföG
- ➔ Inkrafttreten: 1. jetzt für alle neu beginnenden BWZ
2. Rückwirkend ab 1. Oktober 2010 für alle anderen BWZ

Förderungsberechtigten Schülerinnen/Schülern steht bei auswärtiger Unterbringung künftig immer ohne weitere Voraussetzung der Bedarfssatz für auswärtige Unterbringung zu. Es bleibt jedoch dabei, dass Ausbildungsförderung für den Besuch der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 BAföG bezeichneten Ausbildungsstätten gemäß § 2 Absatz 1a BAföG nur bei notwendiger auswärtiger Unterbringung geleistet wird.

3.5 Krankenversicherungszuschlag

[A. Jordan]

- ➔ § 13a Abs. 1 Nr. 2 BAföG
- ➔ Inkrafttreten: 1. jetzt für alle neu beginnenden BWZ
2. rückwirkend ab 1. Oktober 2010 für alle anderen BWZ

Die Bezugnahme auch auf § 257 Absatz 2b SGB V entfällt, da diese Vorschrift mit Wirkung zum 1. Januar 2009 weggefallen ist. Privatversicherte Auszubildende erhalten aber weiterhin nur dann einen Krankenversicherungszuschlag, wenn das Krankenversicherungsunternehmen die in § 257 Absatz 2a SGB V genannten Voraussetzungen erfüllt.

3.6 Förderungshöchstdauer

[S. Ritz]

- ➔ § 15a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 BAföG (Aufhebung)
- ➔ Inkrafttreten: jetzt

Die Förderungshöchstdauer entspricht künftig ausschließlich der Regelstudienzeit oder einer vergleichbaren Festsetzung. Die im Gesetzesvollzug nicht mehr relevanten Auffangregelungen des § 15a Absatz 1 Satz 2 BAföG a.F. werden aufgehoben.

Ebenfalls aufgehoben wird die bislang in Absatz 4 enthaltene Übergangsvorschrift für noch andauernde Ausbildungen, die vor dem 1. April 2001 begonnen haben.

3.7 Förderungsart nach erstmaligem Fachrichtungswechsel

- ➔ § 17 Abs. 3 Satz 2 BAföG [A. Jordan für I. Dorschner-Wittlich]
- ➔ Inkrafttreten: 1. jetzt für alle neu beginnenden BWZ
2. Rückwirkend ab 1. Oktober 2010 für alle anderen BWZ

Ein erstmaliger Fachrichtungswechsel oder Ausbildungsabbruch aus wichtigem Grund nach § 7 Absatz 3 BAföG hat künftig gemäß § 17 Absatz 3 Satz 2 BAföG keine Auswirkungen mehr auf die Förderungsart für den neuen Studiengang. Bei mehrmaligem Fachrichtungswechsel bleibt der erstmalige Fachrichtungswechsel aus wichtigem Grund für die Berechnung der Dauer der „Normalförderung“ ebenfalls unberücksichtigt. Weitere Fachrichtungswechsel sind wie bisher zu berücksichtigen.

Auf den Zeitpunkt des Fachrichtungswechsels oder Ausbildungsabbruchs selbst kommt es nicht an. Die Neuregelung gilt auch für diejenigen, die die Fachrichtung bereits vor Inkrafttreten der Neuregelung gewechselt oder die Ausbildung vorher abgebrochen haben. Es wird aber nur das in „Normalförderung“ umgewandelt, was nach Inkrafttreten der Neuregelung noch als Förderung ausbezahlt wird.

Für Fachrichtungswechsel/Ausbildungsabbrüche aus unabweisbarem Grund

nach § 7 Absatz 3 BAföG bleibt es bei der bisherigen Rechtslage. Sie haben gemäß § 17 Absatz 3 Satz 2 BAföG weiterhin nie Auswirkungen auf die Förderungsart für den neuen Studiengang.

Die Änderung des § 17 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 BAföG hat nur redaktionelle Bedeutung. Hier wurde der ins Leere laufende Verweis auf den nicht mehr existierenden § 7 Absatz 2 Nummer 1 BAföG gestrichen.

3.8 Teilerlass des BAföG-Staatsdarlehens [S. Ritz]

3.8.1 Folgeregelung zur Aufhebung der Kinderteilerlassregelung

- ➔ § 18a Abs. 5 Satz 2 BAföG, Artikel 8 Abs. 2 des 23. BAföGÄndG
- ➔ Inkrafttreten: 1. Oktober 2010

Die Kinderteilerlassregelung in § 18b Absatz 5 BAföG ist durch das 22. BAföGÄndG bis zum 31. Dezember 2009 befristet worden. Seither können keine Kinderteilerlasse mehr gewährt werden. Die jetzige Folgeregelung in § 18a Absatz 5 Satz 2 BAföG stellt sicher, dass Rückzahlungszeiträume, in denen dem Darlehensnehmer noch ein Kinderteilerlass gewährt wurde, nicht auch noch in Zeiten nach Aufhebung der Kinderteilerlassregelung zusätzlich zu einer Hemmung der Rückzahlungsfrist führen, während später in die Rückzahlung gekommene Darlehensnehmer weder von der Teilerlassregelung noch von einer Hemmungswirkung profitieren.

3.8.2 Auslaufen der Regelungen zum leistungsabhängigen Teilerlass

- ➔ § 18b Abs. 2 und 3 BAföG
- ➔ Inkrafttreten: jetzt

Die Teilerlasse nach § 18b BAföG für die Prüfungsbesten und für diejenigen, die vor Ablauf der Förderungshöchstdauer ihr Studium beenden, werden abgeschafft. Sie gelten nur noch für Auszubildende, die die Abschlussprüfung bis zum 31. Dezember 2012 bestanden oder die Ausbildung bis zu diesem Zeitpunkt beendet haben.

Für Studienabsolventen ab dem 1. Januar 2013 entfallen die Möglichkeiten der leistungsabhängigen Teilerlasse.

3.9 Rückzahlung des BAföG-Bankdarlehens [S. Ritz]

3.9.1 Beginn der Rückzahlungsfrist

- ➔ § 18c Abs. 6 Satz 2 BAföG
- ➔ Inkrafttreten: jetzt

Die Karenzzeit bis zum Beginn der Rückzahlungspflicht wird von 6 auf 18 Monate angehoben. Das Darlehen kann weiterhin nach § 18c Absatz 9 BAföG auch vor Fälligkeit jederzeit ganz oder teilweise getilgt werden.

Auf die Tatsache, dass während der Karenzzeit die Zinsen weiterlaufen, aber gestundet werden, sowie auf die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung des Darlehens sind die Darlehensnehmer von der KfW im Rahmen des Kreditverhältnisses frühzeitig auf geeignete Weise hinzuweisen, um zahlungsfähige Darlehensnehmer nicht unbedacht zu höheren Zinszahlungen heranzuziehen.

3.9.2 Garantieanspruch der KfW bei Hilfe zum Lebensunterhalt

- ➔ § 18c Abs. 10 Satz 2 Nr. 4 BAföG
- ➔ Inkrafttreten: jetzt

Bezieht der Darlehensnehmer Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, so kann die KfW den Staat nicht sofort auf Übernahme der Darlehens- und Zinsschuld in Anspruch nehmen. Die Ausfallhaftung des Staates greift erst ein, wenn die genannten Sozialleistungen seit mindestens einem Jahr bezogen werden.

3.10 Einkommensbe- und -anrechnung [W. Cremerius]

3.10.1 Eingetragene Lebenspartner

- ➔ § 21 Abs. 1, 3; § 23 Abs. 1, 2, 4; § 24 Abs. 1; § 25 Abs. 1, 3, 4, 5, § 66a Abs. 2 BAföG
- ➔ Inkrafttreten: 1. jetzt für alle neu beginnenden BWZ
2. Rückwirkend ab 1. Oktober 2010 für alle anderen BWZ

Eingetragene Lebenspartner werden bei der Einkommensbe- und -anrechnung künftig genauso berücksichtigt wie Ehegatten; vgl. hierzu auch unter Ziffer 3.1.4.

3.10.2 Leistungen nach den Regelungen der Länder über die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses

- ➔ § 2 Abs. 6 Nr. 2 BAföG
- ➔ Inkrafttreten: jetzt

Die bisherige diesbezügliche Passage in § 2 Absatz 6 Nummer 2 BAföG wurde gestrichen. Daher führen Leistungen nach den Regelungen der Länder über die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses nicht mehr zu einem Ausschluss von der Förderung nach dem BAföG. Stattdessen sind entsprechende Leistungen aber bei der Einkommensbe- und -anrechnung zu berücksichtigen (vgl. hierzu auch Ziffer 3.10.3).

Für Leistungen von den Begabtenförderungswerken bleibt die Ausschlussregelung des § 2 Absatz 6 Nummer 2 BAföG bestehen.

3.10.3 Nicht einkommensteuerpflichtige begabungs- und leistungsabhängige Stipendien

- ➔ § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, § 23 Abs. 4 Nr. 2, § 66a Abs. 2 BAföG
- ➔ Inkrafttreten: 1. jetzt für alle neu beginnenden BWZ
2. Rückwirkend ab 1. Oktober 2010 für alle anderen BWZ

Für von der Ausschlussregelung des § 2 Absatz 6 Nummer 2 BAföG nicht erfasste Stipendien gilt folgende Neuregelung:

Durch die Neufassung der Regelung in § 21 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BAföG

gelten nicht einkommensteuerpflichtige begabungs- und leistungsabhängige Stipendien, die nach vom Geber allgemeingültig erlassenen Richtlinien ohne weitere Konkretisierung des Verwendungszwecks vergeben werden, künftig bis zu einem Gesamtbetrag, der einem Monatsdurchschnitt von 300 Euro entspricht, pauschal nicht als Einkommen. Über diesen Betrag hinaus gelten sie als Einkommen.

Das Merkmal „begabungs- und leistungsabhängig“ setzt voraus, dass in den maßgeblichen Vergabebedingungen des Stipendiengabers entsprechende Auswahlkriterien nachvollziehbar vorgegeben werden. Dies ist nicht der Fall, wenn die Auswahl ausschließlich nach persönlichen Merkmalen, wie Zugehörigkeit zu bestimmten gesellschaftlichen Gruppen oder nach Bedürftigkeit erfolgt, ohne dass innerhalb der danach grundsätzlich Berechtigten wieder nach Begabung und Leistung ausgewählt würde.

Sehen die Richtlinien eine besondere Zweckbestimmung vor, ist bei entsprechender Höhe des Stipendiums zu prüfen, ob die Zweckbestimmung über § 21 Absatz 4 Nummer 4 BAföG dazu führt, dass ein über die genannten 300 Euro hinausgehender Betrag nicht als Einkommen gilt. Solche besonderen Zwecke müssen andere sein als die in Höhe von 300 Euro pauschal bereits berücksichtigte Honorierung besonderer Leistung und Begabung und der nachweisunabhängige Ausgleich für Mehrausgaben wegen generell unterstellten begabungsbedingt höheren Lehrmittelbedarfs. Bis zu einem Gesamtbetrag, der einem Monatsdurchschnitt von 300 Euro entspricht, bleiben begabungs- und leistungsabhängige Stipendien über § 21 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BAföG auch ungeachtet spezifischer Zweckbestimmungen in jedem Fall anrechnungsfrei.

Die Anrechnung des als Einkommen geltenden Teils der Stipendien erfolgt grundsätzlich unter Berücksichtigung der Einkommensfreibeträge. Nur wenn der Auszubildende selbst Stipendiat ist und das Stipendium ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln stammt, ist der als Einkommen geltende Teil des Stipendiums nach § 23 Absatz 4 Nummer 2 BAföG voll auf den Bedarf anzurechnen.

Nicht relevant sind die Neuregelungen für solche Stipendien- oder Beihilfeleistungen, die bereits nach § 21 Absatz 1 BAföG anrechenbares Einkommen sind, weil sie an die Erfüllung einer konkreten Gegenleistung geknüpft werden. Das gilt zum Beispiel für Stipendien der Bundeswehr, die das spätere Eingehen eines bestimmten Dienstverhältnisses voraussetzen, oder für Stipendien kassenärztlicher Vereinigungen, die an eine spätere Tätigkeit als Arzt in bestimmten Regionen geknüpft sind. Hierbei handelt es sich um steuerbare Einnahmen, da sie die Voraussetzungen nach § 3 Nummer 11 oder Nummer 44 EStG nicht erfüllen. Ich verweise diesbezüglich nochmals auf mein Auslegungsschreiben vom 27. Oktober 2009 – 414- 42530 SN, 414-42531-1 § 21 –.

Bei der Anrechnung der Einnahmen des Auszubildenden aus einem begabungs- und leistungsabhängigen Stipendium sind damit zusammenfassend folgende Punkte zu prüfen:

1. Sind die Gelder an die Verpflichtung zu einer bestimmten Tätigkeit nach Ausbildungsabschluss geknüpft?

Falls ja → Einkommen gem. § 21 Abs. 1 BAföG → bekannte Prüfung

2. Machen die Vergaberichtlinien die Stipendiengewährung von einer Auswahl (neben ggf. weiteren Kriterien) nach Begabung und Leistung abhängig?

Falls nein → gem. § 21 Abs. 3 Nr. 2 BAföG anrechenbares Einkommen

3. Sehen die Vergaberichtlinien eine besondere Zweckbestimmung vor?

Falls nein → Kein Einkommen bis 300 Euro gem. § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BAföG

Falls ja → Kein Einkommen über 300 Euro hinaus gem. § 21 Abs. 4 Nr. 4 BAföG

Bei Stipendienbezug des Auszubildenden selbst:

4. Stammen die Gelder ausschließlich aus privaten Mitteln?

Falls ja → Einkommensanrechnung mit Freibetrag nach § 23 Abs. 1 BAföG

5. Stammen die Gelder teilweise oder ganz aus öffentlichen Mitteln?

Falls ja → soweit Einkommen Vollanrechnung nach § 23 Abs. 4 Nr. 2 BAföG

Unabhängig von den beschriebenen Neuregelungen bleiben sog. Deutschlandstipendien bereits seit 1. August 2010 in jedem Fall bis zu 300 Euro pro Monat bei der Förderung nach dem BAföG anrechnungsfrei. Dies ergibt sich aus § 5 Absatz 3 des Stipendienprogramm-Gesetzes.

3.10.4 Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer

- ➔ § 21 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 BAföG
- ➔ Inkrafttreten: jetzt

Mit der Hinzufügung der „Gewerbesteuer“ in § 21 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 BAföG wird eine Regelung in das BAföG aufgenommen, die bereits im Vollzug gilt (vgl. Protokoll zu TOP 7 der OBLBAfö-Sitzung vom 09./10. Dezember 2009). Durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) mindert die Gewerbesteuer, die für Erhebungszeiträume nach dem 31. Dezember 2007 festgesetzt wird, den steuerlich relevanten Gewinn und damit die positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 EStG nicht mehr. Stattdessen wird die Gewerbesteuer bei der Bemessung der Einkommensteuer berücksichtigt und führt dazu, dass die vom Gewerbetreibenden tatsächlich zu leistende Einkommensteuer niedriger ist als nach altem Recht. Zur Berücksichtigung der wirtschaftlichen Belastung durch die Gewerbesteuer ist daher die im Gewerbesteuerbescheid ausgewiesene Gewerbesteuer von der Summe der positiven Einkünfte abzuziehen soweit Einkommen ab dem Jahr 2008 zu berechnen sind. Wegen der Vorlage des Gewerbesteuerbescheides wird das Formblatt 3 entsprechend ergänzt.

3.10.5 Abzugsmöglichkeit für staatlich geförderte Altersvorsorgebeiträge

- ➔ § 21 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5, § 66a Abs. 2 BAföG
- ➔ Inkrafttreten: 1. jetzt für alle neu beginnenden BWZ
2. Rückwirkend ab 1. Oktober 2010 für alle anderen BWZ

Mit der Neuregelung in § 21 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 BAföG wird der Teil des Einkommens, der als steuerrechtlich geförderter Altersvorsorgebeitrag nach § 82

EStG in den Grenzen des Mindesteigenbeitrags nach § 86 EStG investiert wird („Riester-Renten“) vom anrechenbaren Einkommen abgezogen. Diese zur Stärkung der Eigenverantwortung für die Altersvorsorge seit dem Altersvermögensgesetz eingeführte staatliche Fördermöglichkeit für eine private, kapitalgedeckte Altersvorsorge betrifft insbesondere in der gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherte und Empfänger von Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz. Beiträge für eine persönliche Leibrente nach § 10 Absatz 1 Nummer 2b EStG („Rürup-Rente“) sind nicht abzugsfähig, da § 82 EStG ausschließlich auf die nach § 5 Altersvorsorge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) vorgesehenen Verträge („Riester-Renten“) abstellt, wohingegen die „Rürup-Rente“ in § 5a AltZertG geregelt ist (Basisrentenverträge).

Der berücksichtigungsfähige Betrag wird durch die Höhe des Mindesteigenbeitrages nach § 86 EStG begrenzt. Grundsätzlich beträgt dieser Mindesteigenbeitrag ab dem Jahr 2008 4 v.H., höchstens aber 2.100 Euro der (Brutto-)Einnahmen des vorangegangenen Kalenderjahres. Hiervon sind die staatlichen Zulagen, um die sich der zu leistende Eigenanteil verringert, abzusetzen. Ab 2008 beträgt die Grundzulage 154 Euro, bei Zulageberechtigten, die das 25. Lebensjahr zu Beginn des Beitragsjahres noch nicht vollendet haben, erhöht sich die Grundzulage einmalig um 200 Euro. Die Zulage je Kind beträgt 185 Euro, bzw. 300 Euro für ab 1. Januar 2008 geborene Kinder.

Liegt der aus dem Vorjahreseinkommen errechnete Mindesteigenbeitrag abzüglich der zuvor genannten Zulagen unterhalb eines Sockelbetrages von derzeit 60 Euro, ist stattdessen der Sockelbetrag als Mindesteinlage zu leisten (§ 86 Absatz 1 Satz 4 und 5 EStG). Für die Abzugsfähigkeit im BAföG bedeutet dies, dass bei (Brutto-)Einnahmen von z.B. ledigen Einkommensbezieherinnen bis zur Höhe von 5.350 Euro lediglich der Mindesteigenbeitrag von 60 Euro jährlich nach § 21 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 BAföG abzugsfähig ist.

Über den Mindesteigenbeitrag hinaus gezahlte (freiwillige) Beiträge können nicht berücksichtigt werden.

Beispiel:

Der im Dezember 1985 geborene Auszubildende hat bereits während seiner Banklehre einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag („Riester-Rente“) abgeschlossen und seit 2007 hierfür jährlich 1.200 Euro plus Grundzulage (114 Euro für 2007 und 154 Euro ab 2008, sowie die einmalige Zulage von 200 Euro für unter 25-jährige) eingezahlt. Zum 1. Oktober 2010 nimmt er ein Bachelor-Studium der Betriebswirtschaftslehre auf und beantragt Leistungen nach dem BAföG. Sein Vorjahreseinkommen während eines sozialen Jahres betrug durch gelegentliche Nebenjobs, die er auch während seines Studiums fortsetzen will, 4.800 Euro. Die Einzahlungen auf seinen Riester-Vertrag setzt er in unveränderter Höhe fort.

Vom Einkommen können nicht die monatlich umgerechneten 100 Euro, sondern lediglich der Sockelbetrag von 5 Euro monatlich gemäß § 21 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 BAföG abgezogen werden. Zur Vermögensanrechnung vgl. Ziffer 3.11.2.

Die geleisteten Beiträge sind auf Plausibilität zu prüfen. Zum Nachweis der Zahlungen ist eine Kopie der von den Anbietern von Altersvorsorgeprodukten auszustellenden Bescheinigung nach § 92 Satz 1 Nummer 5 EStG vorzulegen.

3.10.6 Berücksichtigung von Leibrenten als Einkommen

- ➔ § 21 Abs. 1 Satz 5 BAföG
- ➔ Inkrafttreten: jetzt

Mit der Änderung in § 21 Absatz 1 Satz 5 BAföG wird klargestellt, dass – wie bereits mit Erlass vom 5. Dezember 2008 – 414-42531 – festgelegt - bei der Berücksichtigung von Leibrenten als Einkommen im Sinne des BAföG nicht mehr zwischen dem zu versteuernden Anteil und dem steuerlich nicht erfassten Betrag zu differenzieren, sondern die gesamte Leibrente als Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit zu behandeln ist.

3.10.7 Anpassung der Sozialpauschalen

- ➔ § 21 Abs. 2 Satz 1, § 66a Abs. 2 BAföG
- ➔ Inkrafttreten: 1. jetzt für alle neu beginnenden BWZ
2. rückwirkend ab 1. Oktober 2010 für alle anderen BWZ

Die Sozialpauschalen gemäß § 21 Absatz 2 Satz 1 BAföG werden der Beitragsentwicklung in den Sozialversicherungen folgend wie folgt angepasst:

Überblick über die Änderung der Sozialpauschalen

Gesetzliche Grundlage	Prozentsatz bisher geltendes Recht	Prozentsatz nach 23. ÄndG	Höchstsatz bisher geltendes Recht	Höchstsatz nach 23. ÄndG
§ 21 (2) S. 1 Nr. 1	21,5	21,3	10 400	12 100
§ 21 (2) S. 1 Nr. 2	12,9	14,4	5 100	6 300
§ 21 (2) S. 1 Nr. 3	35	37,3	16 500	20 900
§ 21 (2) S. 1 Nr. 4	12,9	14,4	5 100	6 300

Neben den Sozialpauschalen kann kein Härtefreibetrag für Krankenversicherungsbeiträge gewährt werden.

3.11 Vermögensfreistellung [W. Cremerius]

3.11.1 **Eingetragene Lebenspartner**

- ➔ § 29 Abs. 1, § 66a Abs. 2 BAföG
- ➔ Inkrafttreten: 1. jetzt für alle neu beginnenden BWZ
2. rückwirkend ab 1. Oktober 2010 für alle anderen BWZ

Für den eingetragenen Lebenspartner wird nunmehr gemäß § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BAföG derselbe Freibetrag gewährt wie für einen Ehegatten (1.800 Euro).

3.11.2 **Freistellung von Altersvorsorgevermögen**

- ➔ § 29 Abs. 3, § 66a Abs. 2 BAföG
- ➔ Inkrafttreten: 1. jetzt für alle neu beginnenden BWZ
2. Rückwirkend ab 1. Oktober 2010 für alle anderen BWZ

Aufgrund der nunmehr in § 21 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 BAföG vorgesehenen Abzugsmöglichkeit von „Riester-Renten“-Beiträgen (vgl. hierzu Ziffer 3.10.5), erfolgt auch eine Änderung der bisherigen Vorgaben zur Freistellung von Altersvorsorgevermögen, das aus entsprechenden Verträgen stammt.

Unter Aufhebung meines Auslegungsrundschreibens vom 16. Februar 2009 – 414-42531 – 414-42530 BY - bitte ich, Vermögen aus Altersvorsorgeverträgen, die die Voraussetzungen des § 5 AltZertG erfüllen („Riester-Renten“), zur Vermeidung unbilliger Härten künftig mit folgenden Maßgaben gemäß § 29 Absatz 3 BAföG anrechnungsfrei zu stellen:

Von der Vermögensanrechnung generell freizustellen (privilegiert) sind die geförderten Altersvorsorgeaufwendungen (Eigenbeiträge und Zulagen) sowie die Erträge hieraus. Der Höchstbetrag der staatlichen Förderung und somit auch der Privilegierung richtet sich nach § 10a EStG:

Kalenderjahr	Jährlicher Höchstbetrag
2002 und 2003	525 Euro
2004 und 2005	1.050 Euro
2006 und 2007	1.575 Euro
Ab 2008	2.100 Euro

Die jährlichen Werte sind entsprechend der Laufzeit des jeweiligen Altersvorsorgevertrages zu addieren.

Beispiel 1:

Läuft ein Altersvorsorgevertrag seit 2005, so kann bei Antragstellung zum Sommersemester 2011 ein Betrag von bis zu 10.500 Euro anrechnungsfrei gestellt werden:

1.050 Euro für 2005, jeweils 1.575 Euro für 2006 und 2007 sowie jeweils 2.100 Euro für 2008, 2009 und 2010.

Bis zu diesen Grenzen braucht nicht geprüft zu werden, ob die in dem entsprechenden Altersvorsorgevermögen enthaltenen Eigenbeiträge Mindesteigenbeiträge oder höhere Eigenbeiträge sind.

Übersteigt das entsprechende Altersvorsorgevermögen die genannten Grenzen, so gelten insoweit die allgemeinen Regelungen zur Vermögensanrechnung.

Bei der BAföG-Antragsprüfung ist zunächst im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung auf Basis der letzten Jahresbescheinigung nach § 92 Satz 1 Nummer 5 EStG sowie des ebenfalls in Kopie vorzulegenden Altersvorsorgevertrags zu prüfen, ob das angesparte Altersvorsorgevermögen unter dem (addierten) Höchstbetrag nach § 10a EStG liegt. Sofern dies zutrifft und der Antragsteller erklärt, auch für das laufende Jahr keine über den Höchstbetrag gemäß § 10a EStG hinausge-

henden Altersvorsorgebeiträge geleistet zu haben, ist eine Wertbestimmung des Altersvorsorgevermögens gemäß § 28 Absatz 2 BAföG entbehrlich. Ansonsten hat der Antragsteller den Wert des Altersvorsorgevermögens zum Zeitpunkt der Antragstellung nachzuweisen.

Beispiel 2:

Der im Dezember 1985 geborene Auszubildende hat – wie bereits unter Ziffer 3.10.5 dargestellt – schon während seiner Banklehre einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag („Riester-Rente“) abgeschlossen und seit 2007 hierfür jährlich 1.200 Euro plus Grundzulage (114 Euro für 2007 und 154 Euro ab 2008 sowie die einmalige Zulage von 200 Euro für unter 25-jährige) eingezahlt. Zum 1. Oktober 2010 nimmt er ein Bachelor-Studium der Betriebswirtschaftslehre auf und beantragt Leistungen nach dem BAföG. Sein Vorjahreseinkommen während eines sozialen Jahres betrug durch gelegentliche Nebenjobs, die er auch während seines Studiums fortsetzen will, 4.800 Euro. Die Einzahlungen auf seinen Riester-Vertrag setzt er in unveränderter Höhe fort. Ausweislich der im Januar 2010 ausgestellten Bescheinigung gemäß § 92 EStG für das Jahr 2009 betrug sein Riester-Guthaben am 31. Dezember 2009 5.500 Euro.

Wie unter Ziffer 3.10.5 dargestellt können vom Einkommen nicht die monatlich umgerechneten 100 Euro, sondern lediglich der Sockelbetrag von 5 Euro monatlich gemäß § 21 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 BAföG abgezogen werden. Das Altersvorsorgevermögen in Höhe von 5.500 Euro ist jedoch gemäß § 29 Absatz 3 BAföG vollständig anrechnungsfrei zu stellen, da in der Summe mit 5.500 Euro die addierten jährlichen Höchstbeträge gemäß § 10a EStG (1.575 Euro für 2007 und 2 x 2.100 Euro für 2008 und 2009 = 5.775 Euro) nicht erreicht werden.

Beispiel 3 (Fortsetzung des Beispiels 2):

Beim Folgeantrag zum Wintersemester 2011/2012 ist das für das Jahr 2010 nachgewiesene Altersvorsorgevermögen auf 11.900 Euro angewachsen. Auf Nachfrage erklärt der Auszubildende, seine Großmutter habe ihm zu seinem 25. Geburtstag im letzten Dezember 5.000 Euro auf seinen Riester-Vertrag eingezahlt.

Da nunmehr das Altersvorsorgevermögen in Höhe von 11.900 Euro die Summe der addierten jährlichen Höchstbeträge gemäß § 10a EStG von 7.875 Euro (5.775 Euro + 2.100 Euro für 2010) übersteigt, ist vom Antragsteller ein Nachweis über den aktuellen Wert des Altersvorsorgevermögens zum Zeitpunkt der Antragstellung zu verlangen und der den addierten Höchstbetrag nach § 10a EStG übersteigende Betrag ist nach den allgemeinen Regelungen zur Vermögensanrechnung zu berücksichtigen. Wurden im Zeitpunkt der Antragstellung bereits Altersvorsorgebeiträge für das Jahr 2011 geleistet, so erhöht sich der anrechnungsfrei zu stellende Betrag von 7.875 Euro auf 9.975 Euro (7.875 Euro + 2.100 Euro für 2011).

Auch wenn der Altersvorsorgevertrag vorzeitig gekündigt wird, entfällt der Schutz des privilegierten Vermögens nach § 29 Absatz 3 BAföG. Mit der Auszahlung des angesparten Betrages findet eine Vermögensumwandlung statt, d.h. privilegiertes Vermögen wird zu nicht privilegiertem Vermögen und ist nach den allgemeinen Regelungen zur Vermögensanrechnung anzurechnen.

3.12 Leistungsnachweis

[A. Jordan für I. Dorschner-Wittlich]

➔ § 47 Abs. 1 Satz 2, § 48 Abs. 1 Nr. 3 BAföG

➔ Inkrafttreten: jetzt

Für jeden Studiengang, in dem Leistungspunkte nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) vergeben werden, hat das jeweils nach Landesrecht zuständige hauptamtliche Mitglied des Lehrkörpers gemäß § 47 Absatz 1 Satz 2 BAföG jeweils gesondert festzulegen, welche Zahl an ECTS-Leistungspunkten zum Ende des dritten und jedes weiteren Fachsemesters als üblich anzusehen ist. Die als üblich festgelegte Punktzahl ist den Ämtern für Ausbildungsförderung in geeigneter Form mitzuteilen. Sie kann auf der Bescheinigung über den individuellen ECTS-Leistungspunktstand mit ausgewiesen werden.

Die Studierenden müssen gegenüber dem Amt für Ausbildungsförderung nur ihren individuellen ECTS-Leistungspunktstand belegen. Ob dieser mindestens der abstrakt als üblich festgelegten Punktzahl entspricht, ist von den Ämtern durch Abgleich mit der als üblich festgelegten Punktzahl festzustellen.